

Stellungnahme des Deutschen Naturschutzring e.V. (DNR) zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Vorbemerkung

Die Vorlage des Gesetzentwurfs seitens des Bundesumweltministeriums ist ein wichtiger Schritt hin zur Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramm Insektenschutz. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein umfassender und effektiver Insektenschutz in Deutschland nur dann möglich ist, wenn auch entsprechende Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgenommen werden, die in der Federführung des Bundeslandwirtschaftsministeriums liegen. Der übermäßige Pestizideinsatz, vor allem in der Landwirtschaft, ist einer der größten Treiber des Insektensterbens.

Konkrete Hinweise zum Gesetzentwurf **Änderungen zum Bundesnaturschutzgesetz**

§30 a: Ausbringung von Biozidprodukten

Die Ergänzung des Verbots der flächigen Ausbringung von Bioziden in Naturschutzgebieten (etc.) ist zu begrüßen. Um einen weitreichenden Schutz der Insektenpopulation sicherzustellen, empfiehlt der DNR das Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten weiter zu fassen als auf die im Gesetzentwurf genannten Flächen. Zudem könnte auch der Verkauf von Biozidprodukten an Privatpersonen reguliert werden.

§ 30 Absatz 2, Satz 1: Streuobst/Biotop

Der DNR begrüßt die Aufnahme von artenreichem mesophilen Grünland, Streuobstbeständen sowie Steinriegeln und Trockenmauern in den Biotopschutz. Dabei ist es wichtig, dass die Zuständigkeit für Fragen im Zusammenhang mit Streuobstbeständen als gesetzlich geschützte Biotop bei den Unteren Naturschutzbehörden liegt.

§ 41a: Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Der DNR begrüßt die Vorschläge zum Thema Lichtverschmutzung. Die vorgeschlagene Pause bei der Einschränkung des Betriebs von Himmelsstrahlern vom 1. Juni bis 14. Juli ist jedoch aus Sicht des Insektenschutzes nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz:

§ 38b: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Der DNR begrüßt den Vorschlag der Einführung eines Gewässerrandstreifens von zehn Metern ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt und der in diesem Gesetzentwurf wohl effektivste für den Insektenschutz. Es wäre wichtig zu diskutieren, ob die im Artikel vorgeschlagene Ausnahme eines Gewässerrandstreifens von fünf Metern bei einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke notwendig ist oder ebenfalls auf zehn Meter erweitert werden kann. Zudem ist es bislang zum Teil unklar, für welche Gewässer die Regelung gilt: sind beispielsweise nicht ganzjährig wasserführende Gewässer eingeschlossen?